

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
der Gemeinde Schönecken

vom 29. Januar 1996

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1
Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Schönecken erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Fremdenverkehrswerbung und für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

§ 2
Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde tätig sind.

(2) Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Absatz 5 genannten und darüber hinaus sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile durch den Fremdenverkehr erwachsen. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, sind sie Gesamtschuldner.

(4) Nicht der Beitragspflicht unterliegen der Bund, die Länder und kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

(5) Die nach Absatz 2 Beitragspflichtigen werden entsprechend der ihnen aus dem Fremdenverkehr erwachsenen Vorteile in folgende Gruppen eingeteilt:

- | | |
|-----------|--|
| Gruppe 1 | konzessionierte Beherbergungsbetriebe mit Ausschank, |
| Gruppe 2 | konzessionierte Beherbergungsbetriebe ohne Ausschank mit Privatzimmervermietung mit Verpflegung, |
| Gruppe 2a | Privatzimmervermietungen ohne Verpflegung und Vermietung von Ferienwohnungen, |

| | |
|-----------|--|
| Gruppe 3 | Gaststätten und Schankwirtschaften mit einem Umsatz über 50.000,00 DM, Cafés ohne Übernachtung, Imbißkioske, Inhaber oder Unternehmer von Camping- oder Zeltplätzen, Inhaber von Minigolfplätzen, |
| Gruppe 3a | Gaststätten und Schankwirtschaften mit einem Umsatz unter 50.000,00 DM, ohne Übernachtung |
| Gruppe 4 | Metzgereien, Apotheken, Drogerien, Biervertriebe, Mineralwasser- und Limonadenbetriebe und -vertriebe, Banken und Sparkassen, Reisebüros, Foto-geschäfte, Bäckereien, Lebensmittelgroßhandlungen, Lebensmittelgeschäfte, Uhren- und Goldwarenhandlungen, Textilwarengeschäfte, Buch- und Schreibwarengeschäfte, Wäschereien, Kioske, Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben, |
| Gruppe 5 | freie Berufe, Sport- und Lederwarengeschäfte, Kinos, Tankstellen, Milchhandlungen, Friseure, Tabakwarengroßhandlungen, Tabakwarengeschäfte, Taxen und Personentransporte, Reiseandenken, Obst- und Gemüsehandlungen, Gärtnereien und Blumenhandlungen, Spielwarengeschäfte, Kunstgewerbe, Bausparkassen, Versicherungsagenturen, Aufsteller von Waren-, Spiel- und Musikgeräten, Unternehmen der Brief- und Paketbeförderung, Unternehmen der Telekommunikation, |
| Gruppe 6 | Elektrogeschäfte, Glas- und Porzellanwarengeschäfte, Schuhwarengeschäfte, Kohlenhandlungen, Vertrieb von Öl und Gas, |
| Gruppe 7 | Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Karosseriewerkstätten, Bauunternehmen, Baumaterialhandlungen, Industriebetriebe, |
| Gruppe 8 | Möbelhandlungen, Schreiner, Raumausstatter, Buchdrucker, Klempner, Dachdecker, Zimmerer, Eisenwarenhandlungen, Schlosser, Installateure, Maler- und Anstreichergeschäfte |

§ 3

Beitragsmaßstab, Beitragsermittlung

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt. Dieser beträgt:

| | | |
|------------------|-----------|---|
| in der Gruppe 1 | 10,-- DM | je Fremdenbett zuzüglich 0,25 DM/qm konzessionierte Fläche der Schank- und Restaurationsräume, mindestens jedoch den Grundbetrag der Gruppe 3 |
| in der Gruppe 2 | 6,-- DM | je Fremdenbett |
| in der Gruppe 2a | 4,-- DM | je Fremdenbett |
| in der Gruppe 3 | 100,-- DM | |
| in der Gruppe 3a | 50,-- DM | |

| | |
|-----------------|----------|
| in der Gruppe 4 | 45,-- DM |
| in der Gruppe 5 | 35,-- DM |
| in der Gruppe 6 | 30,-- DM |
| in der Gruppe 7 | 20,-- DM |
| in der Gruppe 8 | 10,-- DM |

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu ermitteln.

(6) Beitragspflichtige, deren Betrieb nach verschiedenen Vorteilsmerkmalen eingestuft werden kann, sind nach der jeweils höchsten Gruppe einzustufen.

(7) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Erhebungszeitraum nach einem Vomhundertsatz des Meßbetrags bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld erst mit der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 5

Fälligkeiten

(1) Entstehen oder enden die Voraussetzungen für die Erhebung des Beitrages im Laufe eines Kalenderjahres, so vermindert oder ergibt sich eine Beitragsschuld um 1/12 für jeden vollen Monat.

(2) Die Fälligkeitstermine der Beiträge sind im Steuer-, Gebühren-, Beitragsbescheid festgesetzt.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 12.12.1987 außer Kraft.

Schönecken, 29.01.1996
Gemeinde Schönecken

Geisen, Ortsbürgermeister